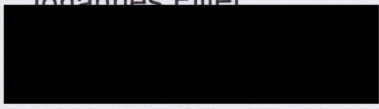




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Herrn
Johannes Filter



Robert Vietz
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 22. November 2018

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2018/NA 96
BEZUG Ihre Anfrage vom 19. September 2018
ANLAGE - 1 CD -

Sehr geehrter Herr Filter,

mit E-Mail vom 19. September 2018 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir die Akten zur Kalifusion der westdeutschen Kali + Salz GmbH sowie der Mitteldeutschen Kali AG zu, es sollten drei Aktenorder mit dem Aktenzeichen 432- 621 02 Ka 66 sein. Quelle: <https://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Akten-zur-Kali-Fusion-im-Bundeskanzleramt-blieben-unter-Verschluss-1689737514>“

Auf Ihren Antrag folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten die unter I. aufgeführten Informationen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15,00 EUR festgesetzt (sub III.).

Gründe:

I.

§ 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 Abs. 1 IFG eröffnen jedermann gegenüber den informationspflichtigen Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen bzw. zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keiner der in §§ 8 und 9 UIG bzw. §§ 3 ff. IFG normierten Versagungsgründe greift. Im Verhältnis von IFG und UIG zueinander gehen die Regelungen des UIG vor, soweit Umweltinformationen betroffen sind. Vorliegend kann offen bleiben, ob sich der Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz oder dem Informationsfreiheitsgesetz richtet. Sie erhalten gemäß § 3 Abs. 1 UIG bzw. § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu folgenden amtlichen Informationen des Bundeskanzleramtes:

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Bezeichnung/ Beschreibung	Bemerkungen
1	B 136/48269	Ohne Bezeichnung	Komplette Akte
2	B 136/48270	Kali und Salz AG	Komplette Akte
3	B 136/48271	Kali und Salz AG	Komplette Akte

Der beantragte Zugang wird Ihnen durch Übersendung eines elektronischen Datenträgers (CD) gewährt.

II.

In dem unter I. aufgeführten und Ihnen übersandten Akten bzw. Dokumenten wurden vereinzelt personenbezogene Daten Dritter (§ 9 Abs. 1 UIG bzw. § 5 Abs. 1 IFG) und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter (§ 9 Abs. 1 UIG bzw. § 6 IFG) geschwärzt. Vor Offenlegung dieser Daten wäre das gesetzlich geregelte Drittbeteiligungsverfahren gem. § 9 UIG bzw. § 8 IFG durchzuführen. Dieses Verfahren ist zeitlich sehr aufwändig und löst in der Regel weitere Kosten aus.

Vor diesem Hintergrund und weil Sie weder ausdrücklich beantragt haben, Ihnen auch solche Daten Dritter zugänglich zu machen, noch Ihr Antrag die gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG erforderliche Begründung Ihres Informationsinteresses enthält,

gehe ich derzeit davon aus, dass solche Daten von Ihrem Antrag nicht umfasst sind. Anderenfalls bitte ich innerhalb eines Monats um eine schriftliche Begründung Ihres Informationsinteresses und um die Benennung der entsprechenden Dokumente bzw. Textpassagen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG i.V.m. der Umweltinformationsgebührenverordnung bzw. § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Danach sind Amtshandlungen nach dem UIG bzw. dem IFG grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die Gebühren sind gemäß § 12 Abs. 2 UIG bzw. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach § 12 Abs. 3 UIG i.V.m. Nr. 2.1 der Anlage zur IFGGebV bzw. gem. § 10 Abs. 3 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV. Danach ist ein Gebührenrahmen bis 125,00 EUR vorgesehen.

Aufgrund von Vorarbeiten in einem ähnlich gelagerten Verfahren und der Vorgabe, die antragstellende Person durch die Gebührenfestsetzung weder in unzumutbarer Weise zu belasten noch ein grobes Missverhältnis zu dem Wert der mit der Gebühr abgegoltenen Leistung herzustellen, wird die Gebühr 15,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 15,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: 1180 0447 9242, IFG-Anfrage 2018/NA 96, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erhoben werden.